

# Das Ordnungswidrigkeitenverfahren

© Oberstaatsanwalt Michael Kruse

## **Das Verwaltungsverfahren**

Die Zuständigkeit für die Einleitung und Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens liegt bei der Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der festgestellte Verkehrsverstoß begangen wurde. Diese sendet dem von der Polizei angezeigten Kraftfahrer, der von nun an „Betroffener“ heißt, einen sogenannten Anhörungsbogen zu, in dem ihm die Einleitung des Verfahrens unter näherer Darlegung des bislang festgestellten Sachverhalts mitgeteilt und ihm nach Belehrung u. a. über sein Auskunftsverweigerungsrecht zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Die Ausfüllung und Rücksendung dieses Anhörungsbogens ist freigestellt. Der beschuldigte Kraftfahrer kann auch einen Rechtsanwalt seiner Wahl oder eine andere Person seines Vertrauens einschalten und diese(n) mit der Fertigung einer Stellungnahme beauftragen. Zugleich können bestimmte Beweiserhebungen zur Entlastung von dem Tatvorwurf beantragt werden.

Geht innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme bei der Verwaltungsbehörde ein oder führt diese zu keiner abweichenden Beurteilung der Sach- und Rechtslage, ergeht ein mit einer Rechtsmittelbelehrung versehener Bußgeldbescheid gegen den Betroffenen, der ihm oder seinem bevollmächtigten Rechtsanwalt förmlich zugestellt wird. Darin wird nochmals der Tatvorwurf beschrieben, die einschlägigen Rechtsvorschriften und die Beweismittel werden benannt und sodann werden eine bestimmte Geldbuße sowie u. U. ein Fahrverbot ausgesprochen und die Anzahl der „Punkte“ mitgeteilt, die in das Verkehrszentralregister eingetragen werden. Die Höhe der Geldbuße, die Anzahl der „Punkte“ sowie die Entscheidung, ob und für welche Dauer ein Fahrverbot verhängt wird, richten sich nach § 24a Abs. 4, § 25 StVG in Verbindung mit den Regelungen der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV).

Innerhalb von 2 Wochen nach seiner Zustellung kann gegen den Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt werden. Die Frist läuft ab dem Tag der Zustellung, selbst wenn der Betroffene erst später Kenntnis von dem Bescheid erhält, etwa weil er nicht angetroffen wurde und das Schreiben deshalb bei der Post „niedergelegt“ wurde. Der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid kann schriftlich oder zur Niederschrift der Verwaltungsbehörde erklärt werden. Es besteht kein Anwaltszwang. Der Einspruch kann, braucht aber nicht begründet zu werden. Er ist nur rechtzeitig, wenn er vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingeht, die den Bußgeldbescheid erlassen hat. Eine Übersendung per Telefax genügt.

Wenn die Einspruchsfrist *ohne Verschulden* des Betroffenen versäumt wurde, was er darlegen und glaubhaft machen muss, kann ihm auf seinen Antrag von der Verwaltungsbehörde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Zugleich muss der versäumte Einspruch nachgeholt werden. Der Wiedereinsetzungsantrag muss unter Angabe aller Gründe, die zur schuldlosen Fristversäumung geführt haben, innerhalb einer Woche, nachdem der Betroffene dies bemerkt hat (auch dieser Zeitpunkt ist glaubhaft nachzuweisen!), schriftlich oder zur Niederschrift der Verwaltungsbehörde gestellt werden.

Wird innerhalb der Frist kein Einspruch eingelegt, wird der Bußgeldbescheid bestandskräftig. Die verhängte Geldbuße wird zur Zahlung fällig. Ein ausgesprochenes Fahrverbot wird sofort wirksam, sofern nicht im Bußgeldbescheid gem. § 25 Abs. 2a StVG ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde. Wenn der Betroffene danach gleichwohl noch als Kraftfahrer am Straßenverkehr teilnimmt, macht er sich nach § 21 StVG wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis strafbar. Die Fahrverbotsfrist beginnt dagegen erst zu laufen, wenn der Betroffene seinen Füh-

erschein bei der Verwaltungsbehörde in amtliche Verwahrung gegeben hat. Wer sich also mit der Ablieferung seines Führerscheins Zeit lässt, darf gleichwohl nicht mehr fahren, verlängert aber dadurch die tatsächliche Dauer des Fahrverbots.

Wird wirksam Einspruch eingelegt, prüft die Verwaltungsbehörde, ob sie den Bußgeldbescheid aufrechterhält oder zurücknimmt. Dafür können weitere Ermittlungen vorgenommen werden. Ist der Einspruch dagegen nicht form- oder fristgerecht eingegangen, verwirft die Verwaltungsbehörde ihn als unzulässig. Gegen diese Entscheidung, die dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung förmlich zuzustellen ist, kann innerhalb von 2 Wochen bei der Verwaltungsbehörde Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

### **Das gerichtliche Bußgeldverfahren**

Nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid nach einem zulässigen Einspruch nicht zurück, legt sie die Akten unter Angabe der Gründe der zuständigen Staatsanwaltschaft vor, die von nun an als Verfolgungsbehörde zuständig ist. Die Staatsanwaltschaft prüft die Verfahrensvoraussetzungen und ob hinreichender Tatverdacht besteht. Verneint sie – gegebenenfalls nach weiteren Ermittlungen – die Voraussetzungen für den Erlass des Bußgeldbescheides, stellt sie das Verfahren ein, sonst legt sie die Akten dem Richter beim Amtsgericht (Bußgeldrichter) vor.

Auch der Richter prüft die Verfahrensvoraussetzungen sowie die Beweislage. Hält er den Sachverhalt für offensichtlich ungenügend aufgeklärt, kann er die Sache mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft an die Verwaltungsbehörde zurückverweisen, auf die dann auch wieder die Verfolgungszuständigkeit übergeht. Diese ist dann gehalten, den Sachverhalt entweder weiter aufzuklären und die Sache, sofern sie den angefochtenen Bußgeldbescheid nicht aufhebt und einen neuen erlässt, erneut über die Staatsanwaltschaft dem Gericht vorzulegen oder das Verfahren einzustellen. Hält der Bußgeldrichter dagegen den Bußgeldbescheid sowie den Einspruch für zulässig und die Verfahrensvoraussetzungen für gegeben, kommt es zur Durchführung des gerichtlichen Bußgeldverfahrens. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten:

### **Das Beschlussverfahren (§ 72 OWiG)**

Hält das Gericht eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich, weil der Sachverhalt so weit aufgeklärt ist, dass allein nach Aktenlage entschieden werden kann, kann es dies durch Beschluss tun, wenn der Betroffene und die Staatsanwaltschaft dem innerhalb von 2 Wochen nach der Ankündigung des Gericht, so verfahren zu wollen, nicht widersprechen. Es kommt dann nicht zu einer Gerichtsverhandlung, wodurch u. U. für den Betroffenen erhebliche Kosten eingespart werden können. Der Betroffene kann zugleich mit seiner Zustimmung zum Beschlussverfahren nochmals seine Sicht der Dinge dem Gericht schriftlich mitteilen.

### **Die Hauptverhandlung (§§ 71, 73 ff. OWiG)**

Hält der Bußgeldrichter die Durchführung einer Hauptverhandlung zur besseren Sachaufklärung für erforderlich oder widersprechen die Staatsanwaltschaft und/oder der Betroffene dem vorgeschlagenen Beschlussverfahren, wird Termin zur Hauptverhandlung anberaumt. Der Betroffene ist grundsätzlich zum Erscheinen in der Hauptverhandlung verpflichtet, kann sich jedoch ausnahmsweise davon entbinden lassen, wenn er sich bereits zur Sache geäußert hat (seine frühere Vernehmung oder eine schriftliche Erklärung kann dann durch Verlesung oder durch Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts in die Hauptverhandlung eingeführt werden) oder wenn er erklärt, dass er sich nicht zur Sache äußern werde und seine Anwesenheit nach Auf-

fassung des Gerichts nicht zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte des Sachverhalts erforderlich ist. Ist der Betroffene von der Verpflichtung zum Erscheinen entbunden worden, kann er sich gleichwohl durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten lassen.

Bleibt der Betroffene, der nicht von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen entbunden wurde, der Hauptverhandlung ohne genügende Entschuldigung fern, wird sein Einspruch zwingend ohne Verhandlung zur Sache durch Urteil verworfen (§ 74 OWiG). Eine Überprüfung der Sachlage findet in diesem Fall nicht statt.

Gegen ein solches Verwerfungsurteil ist entweder Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Hauptverhandlung oder unter den sonstigen Voraussetzungen Rechtsbeschwerde bzw. Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde statthaft (vgl. dazu unten), mit der dann allerdings nur überprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für die Verwerfung des Einspruchs vorgelegen haben oder ob das Ausbleiben des Betroffenen doch genügend entschuldigt war. Andere Rügen, insbesondere solche, die den eigentlichen Tatvorwurf betreffen, sind unzulässig.

### **Das Rechtsbeschwerdeverfahren**

Das Bußgeldverfahren kennt als Rechtsbehelf gegen die abschließende gerichtliche Entscheidung nur die Rechtsbeschwerde, über die das Oberlandesgericht entscheidet. Unter gewissen Voraussetzungen bedarf die Rechtsbeschwerde der ausdrücklichen Zulassung ("Zulassungsrechtsbeschwerde").

Die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde/zur Stellung des Zulassungsantrages beträgt eine Woche und beginnt mit der Urteilsverkündung. Bei Beschlüssen nach § 72 OWiG oder bei "Abwesenheitsurteilen" nach § 74 OWiG beginnt die Frist mit der Zustellung der Entscheidung. Die Rechtsbeschwerde bzw. der Zulassungsantrag sind bei dem Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Das kann auch durch den Betroffenen selbst geschehen, der bis zu diesem Zeitpunkt keinen Verteidiger benötigt.

Anders als der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid, müssen die Rechtsbeschwerde bzw. der Zulassungsantrag begründet und mit Anträgen zu versehen. Das kann für den Betroffenen nur durch den Verteidiger oder einen anderen Rechtsanwalt oder (dann ohne Verteidiger) zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts geschehen. Die Frist zur Begründung der (Zulassungs-) Rechtsbeschwerde beträgt einen Monat und beginnt mit dem Ablauf der einwöchigen Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn die angefochtene Entscheidung bis dahin noch nicht zugestellt war, mit der Zustellung.

Gegen die auf die Rechtsbeschwerde oder den Zulassungsantrag ergangene Entscheidung des Oberlandesgerichts gibt es kein weiteres Rechtsmittel.

Nach rechtskräftigem Abschluss des *gerichtlichen* Bußgeldverfahrens ist die Vollstreckung einer verhängten Geldbuße sowie eines eventuellen Fahrverbotes Sache der Staatsanwaltschaft. Wurde ein Fahrverbot verhängt, ist dieses, wenn nicht im Urteil nach § 25 Abs. 2a StVG ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde, sofort wirksam. Wer sich jetzt noch an das Steuer setzt, macht sich nach § 21 StVG wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis strafbar. Die Fahrverbotsfrist beginnt jedoch erst zu laufen wenn der Führerschein bei der Staatsanwaltschaft abgegeben wurde. Die Abgabe bei der Verwaltungsbehörde setzt in diesen Fällen die Frist nicht in Gang.